

Federf. Amt		Stadt Bad Wünnenberg Der Bürgermeister		
Bauamt		Vorlage Nr.: BV / 65 / 2021		
		Vorlage vom: 17.06.2021		
Bearb.:	Herr Watts	Endgültiger Beschluss durch: Rat	beschlossen am:	
Az.:	Sichtvermerk Bgm.		Presse: Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Mitw. Ämter

Beteiligte Gremien	TOP Nr.
Rat der Stadt Bad Wünnenberg	8

Betr.: Anträge auf Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen

Sachtext:

Bei der Verwaltung der Stadt Bad Wünnenberg sind mehrere Anträge auf die Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen eingegangen.

Hierzu wurde dann Kontakt mit der Bezirksregierung Detmold und dem Kreisbauamt des Kreises Paderborn aufgenommen.

Das Kreisbauamt Paderborn hat darauf verwiesen, dass Freiflächenanlagen gem. § 35 BauGB im Außenbereich nicht privilegiert sind.

Im Einzelfall können solche Vorhaben zugelassen werden, wenn Ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Die planungsrechtliche Zulässigkeit erfordert daher der Durchführung einer Bauleitplanung. In diesem Rahmen würde die Bezirksregierung Detmold über die landesplanerische Anfrage beteiligt.

Sowohl das Kreisbauamt, als auch die Bezirksregierung Detmold verweisen darauf, dass bei der Beurteilung entsprechender Anträge die Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen sind, wenn das Vorhaben den Festlegungen des Regionalplans (insbesondere umweltfachliche Aspekte betreffend) widerspricht.

Hier ist vorrangig das Ziel 10.2-5 LEP NRW zu beachten, welches besagt, dass „die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solarenergieanlagen) vorzuziehen ist. Im Gebäudebestand steht ein großes Potenzial geeigneter Flächen zur Verfügung, das durch eine vorausschauende Stadtplanung noch vergrößert werden kann. Hilfreich sind hier auch „Solar-Kataster“.

Daher dürfen Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden. Die Standortanforderungen tragen den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung und leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme.

Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst. Dies dient der Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen und ist im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Aufgrund ihrer exponierten Lage können sich beispielsweise Bergehalden oder Deponien für die Nutzung von Solarenergie eignen.

Im Gegensatz zu Windenergieanlagen und privilegierten energetischen Biomasseanlagen sind Freiflächen-Solarenergieanlagen nicht bauplanungsrechtlich privilegiert. Für eine Freiflächen-Solarenergieanlage, die im Außenbereich als selbständige Anlage errichtet werden soll, ist ein Bebauungsplan aufzustellen, der an die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, anzupassen ist.

Hingewiesen wird darauf, dass nicht-raumbedeutsame Solarenergieanlagen auf Bahndämmen und ähnlichen linienhaften Infrastrukturbegleitanlagen nicht den Bindungswirkungen der §§ 4 und 5 ROG unterliegen.

Bezgl. der besonderen Schutzwürdigung der landwirtschaftlichen Kernzonen wurde zusätzlich Kontakt zur Landwirtschaftskammer aufgenommen, um hier die Stellung der Landwirtschaftskammer zur Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Freiflächen PV-Anlagen zu erfahren.

Mit Stellungnahme vom 09.06.2021 heißt es:

„Die Gewinnung von Solarenergie ist ein sinnvoller und notwendiger Baustein der Energiewende und des Klimaschutzes. Grundsätzlich besteht aber aus landwirtschaftlicher Sicht bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ein hohes Konfliktpotential.

Durch die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung und dem damit verbundenen Flächenverbrauch geht in Deutschland in erheblichem Maße landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Für Ostwestfalen-Lippe bedeutet dies einen Verlust von ca. 1.140 ha landwirtschaftlicher Fläche im Jahr bzw. 3,1 ha pro Tag.

Die Errichtung von Freiland-Solarparks aber auch von kleineren Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen bedeutet in der Regel den Wegfall oder starke Einschränkung einer landwirtschaftlichen Nutzung. Wegen der Flächenknappheit ist die Landwirtschaft dringend auf die nicht vermehrbaren landwirtschaftlich genutzten Flächen angewiesen. Das verstärkt sich noch, wenn es zukünftig in Teilen zu einer Extensivierung der Landwirtschaft kommt. Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, sind aus Sicht der Landwirtschaft Photovoltaikparks ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen z.B. durch die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen, baulich geprägten militärischen Konversionsflächen oder Aufschüttungen vorzusehen und nicht auf für die Nahrungsmittelproduktion vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen.

Laut einer Studie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sind in Deutschland über 3000 km² restriktionsfreier Freiflächen – also ohne die Inanspruchnahme

landwirtschaftlicher Flächen – für die Installation von Freiflächen PV-Anlagen geeignet. Es existieren demnach enorme restriktionsfreie Flächenreserven, die für die Installation auch von großflächigen PV-Anlagen zur Verfügung stehen. Somit gibt es aus hiesiger Sicht grundsätzlich keine Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen für Photovoltaikanlagen zu nutzen.

Die Landwirtschaftskammer nimmt daher erst bei landesplanerischen Anfragen im Rahmen der Beteiligung durch die Bezirksregierung oder im Rahmen der TÖB-Beteiligung Stellung zu einzelnen Vorhaben.“

Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Detmold stellt der im Ziel 10.2-5 LEP NRW formulierte Sonderfall für „nicht raumbedeutsame Solarenergieanlagen“ einen unbestimmten Rechtsbegriff da und wird bei der Einzelfallbetrachtung vorerst nicht berücksichtigt. Hier steht der Gleichbehandlungsgrundsatz im Vordergrund. Zwar kann eine Solarenergieanlage den Anschein einer nicht raumbedeutsamen Solarenergieanlage haben, in Kombination mit einer weiteren, vergleichbaren Anlage aber in Gänze eine raumbedeutsame Wirkung entfalten. Hier besteht nach Angabe der Bezirksregierung noch Klärungsbedarf vom Gesetzgeber.

Der Wirtschafts-, Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 27.05.2021 mit den nachfolgend unter Punkt 1 und 2 dargestellten Anfragen zur Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen beschäftigt.

Nach Sichtung aller Unterlagen sind zusätzlich die nachfolgend unter Punkt 3 und 4 dargestellten Anfragen zur Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen bei der Stadt Bad Wünnenberg eingegangen.

Die von der Bezirksregierung mitgeteilten Einschätzungen sind den jeweiligen Darstellungen beigefügt. Hierbei ist zu beachten, dass die Zuständigkeiten im Dezernat der Bezirksregierung geändert wurden und zukünftig der Bereich Freiraum für Anfragen bezüglich Freiflächen PV-Anlagen zuständig ist.

1. Durch die Tiolar Solar GmbH wurde eine Anfrage für die in der Anlage 1 dargestellten Fläche der Gemarkung Helmern, Flur 9, Flurstück 17 gestellt.

Die Bezirksregierung Detmold schreibt hierzu:

Im derzeit gültigem Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold Teilabschnitt Paderborn – Höxter ist der angefragte Standort als Landwirtschaftliche Kernzone dargestellt. Unter 1.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche im Ziel 3 heißt es hier: „In den landwirtschaftlichen Kernzonen ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich.“

Eine Inanspruchnahme dieser Fläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ist somit nicht gegeben und widerspricht den derzeitigen Zielen im LEP und im Regionalplan.

2. Durch Herrn Kaup wurde eine Anfrage für die in der Anlage 2 dargestellten Fläche der Gemarkung Haaren, Flur 3 Flurstück 30 gestellt.

Die Bezirksregierung Detmold schreibt hierzu:

Die Fläche in Haaren ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold Teilabschnitt Paderborn – Höxter als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion als Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dargestellt.

Gem. Regionalplan Ziel 1 des Kapitels B. II. 2.2 Natur und Landschaft sind die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) wegen ihrer Bedeutung

- für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

*· wegen der Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
· für den Biotopverbund sowie
· der besonderen Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung zu erhalten und zu entwickeln.*

Zur Erreichung dieses Ziels sind durch die nachfolgenden Fachplanungen, insbesondere durch die Landschaftsplanung, geeignete Maßnahmen vorzubereiten und durchzuführen. Gem. Regionalplan Ziel 2 des Kapitels B. II. 2.2 Natur und Landschaft sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Funktionen führen können, grundsätzlich zu vermeiden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen ist der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Bedeutung der jeweils betroffenen Flächen für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung Rechnung zu tragen. Für diese Fläche wäre eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz (Landschaftsschutzverordnung Dezernat 51) notwendig.

Aufgrund des Flächenzuschnitts und der landschaftlichen Vorprägung (Autobahn westlich und südlich und Einsiedlerhof nördlich) wäre hier eine Realisierung aus raumordnerischer Sicht denkbar wenn eine Befreiung aus der Landschaftsschutzverordnung in Aussicht gestellt wird.

Als Hinweis, die Beschattung durch den südlich angrenzenden Gehölzstreifen sollte bei der Planung bereits berücksichtigt werden. Dieser sollte aus Freiraumsicht erhalten bleiben.

Diese Aussage widerspricht der zum Zeitpunkt des Wirtschafts-, Bau- und Planungsausschuss vom 27.05.2021 vorliegende Aussage der Bezirksregierung, dass Anträge von Freiflächen PV-Anlagen abgelehnt werden, sobald die Fläche einer Freiraumfunktion unterliegt.

Die Anfrage zur Befreiung aus der Landschaftsschutzverordnung hat ergeben, dass das Dezernat 51, aufgrund der Vorbelastung durch die Autobahn, eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz für möglich hält.

Der Wirtschafts-, Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 27.05.2021 nach Beratung folgende Empfehlung für den Rat der Stadt Bad Wünnenberg erarbeitet:
Der Wirtschafts-, Bau- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bad Wünnenberg, die Anfragen auf Errichtung von Freiflächen PV Anlagen abzulehnen, da die Bezirksregierung eine Genehmigung versagen wird.

Durch die Änderung der Zuständigkeit und der damit einhergehenden widersprüchlichen Aussage zur Anfrage unter Punkt 2 ist für diese Anfrage ein neuer Beschluss zu fassen.

Sofern der Errichtung der Freiflächen PV-Anlage unter Punkt 2 zugestimmt wird, ist ein Antrag auf Befreiung vom Landschaftsschutz zu stellen. Anschließend muss eine Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Sondergebietes für Freiflächen PV-Anlagen erfolgen. Hierzu muss eine Regelung der Kostenübernahme mit dem Betreiber getroffen werden.

Des Weiteren wurde zwischenzeitlich mit dem Antragsteller der Tiroler Solar GmbH das Gespräch gesucht. Der Antragsteller hat mit Mail vom 27.05.2021 eine Doppelnutzung der unter Punkt 1 dargestellten Fläche vorgestellt. Diese Ausführung der Doppelnutzung wurde der Bezirksregierung Detmold weitergeleitet, mit der Bitte um erneute Prüfung. Auf Wunsch des Antragstellers wurde hier ein gemeinsames Gespräch mit der Verwaltung und der Bezirksregierung Detmold von der Verwaltung angestrebt. Zum Zeitpunkt der Versendung der Unterlagen hat dieses Gespräch noch nicht stattgefunden (Termin ist am 24.06.2021). Über den Ausgang des Gespräches wird in der Ratssitzung berichtet.

Zu den o.g. Vorhaben sind darüber hinaus folgende Anfragen bei der Stadt Bad Wünnenberg eingegangen:

3. Durch die Firma Greentech wurde eine Anfrage für die in der Anlage 3 dargestellten Fläche der Gemarkung Haaren, Flur 21 Flurstück 21 gestellt

Die Bezirksregierung Detmold schreibt hierzu:

Zu der Deponiefläche in der Gemarkung Haaren, Flur 21, Flurstück 21

Im derzeit gültigem Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold Teilabschnitt Paderborn – Höxter ist der angefragte Standort als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und als Landwirtschaftliche Kernzone dargestellt. Unter 1.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche im Ziel 3 heißt es hier: „In den landwirtschaftlichen Kernzonen ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich.“

Im sich zurzeit in Aufstellung befindlichen Regionalplan OWL ist die Fläche jedoch nicht als Landwirtschaftlicher Kernraum und nicht mehr als BSLE dargestellt.

Mit Rechtskraft des neuen Regionalplan OWL sieht die Bezirksregierung Detmold für diese Fläche aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken.

Da es sich hier um eine Bodendeponie handelt, ist die anschließende Wertigkeit und der landwirtschaftliche Nutzen wahrscheinlich als nicht so hoch einzustufen sodass es hier im Falle einer Einzelfallentscheidung während der Stilllegungsphase der Deponie zu einer positiven landesplanerischen Zustimmung kommen kann. Hier hat jedoch auch die fachliche Einschätzung des Kreises Paderborn als Genehmigungsbehörde der Bodendeponie eine gewichtige Rolle. Je nachdem kann eine Änderung der Nachfolgenutzung notwendig sein.

4. Durch die Firma Westfalenwind wurde eine Anfrage für die in der Anlage 4 dargestellten Fläche der Gemarkung Helmern, Flur 9, Flurstücke 55, 35 und 34 gestellt

Die Bezirksregierung Detmold schreibt hierzu:

Fläche in der Gemarkung Helmern, Flur 9, Teilbereiche der Flurstücke 55, 35 und 34.

Im derzeit gültigem Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold Teilabschnitt Paderborn – Höxter ist der angefragte Standort als Landwirtschaftliche Kernzone dargestellt. Unter 1.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche im Ziel 3 heißt es hier: „In den landwirtschaftlichen Kernzonen ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich.“

Im sich zurzeit in Aufstellung befindlichen Regionalplan OWL ist die Fläche auch als Landwirtschaftlicher Kernraum dargestellt.

Eine Inanspruchnahme dieser Fläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ist somit nicht gegeben und widerspricht den derzeitigen Zielen im LEP und im Regionalplan.

Entsprechend der Ausführungen der Bezirksregierung Detmold sind analog zur Empfehlung des Wirtschafts-, Bau- und Planungsausschuss auch hier die Anfragen abzulehnen.

Mit dem Vertreter der Firma Greentech wurde über die Stellungnahme der Bezirksregierung gesprochen. Hier steht noch eine Einschätzung des Kreis Paderborn als Genehmigungsbehörde der Bodendeponie aus. Über das weitere Vorgehen wird in der Ratssitzung berichtet.

Bezgl. der mit Beschluss des Wirtschafts-, Bau- und Planungsausschuss vom 25.02.2021 Beauftragung der Verwaltung, Kriterien für eine Einzelfallprüfung zu erarbeiten und ein Gesamtkonzept für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu erstellen soll nun in Abstimmung mit dem jetzt zuständigem Dezernat Freiraum begonnen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg lehnt die Anträge auf Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen in den Punkten 1, 3 und 4 ab.

Der Beschluss zur Fläche zu Punkt 2 wird zurück an den Wirtschafts-, Bau- u. Planungsausschuss verwiesen.